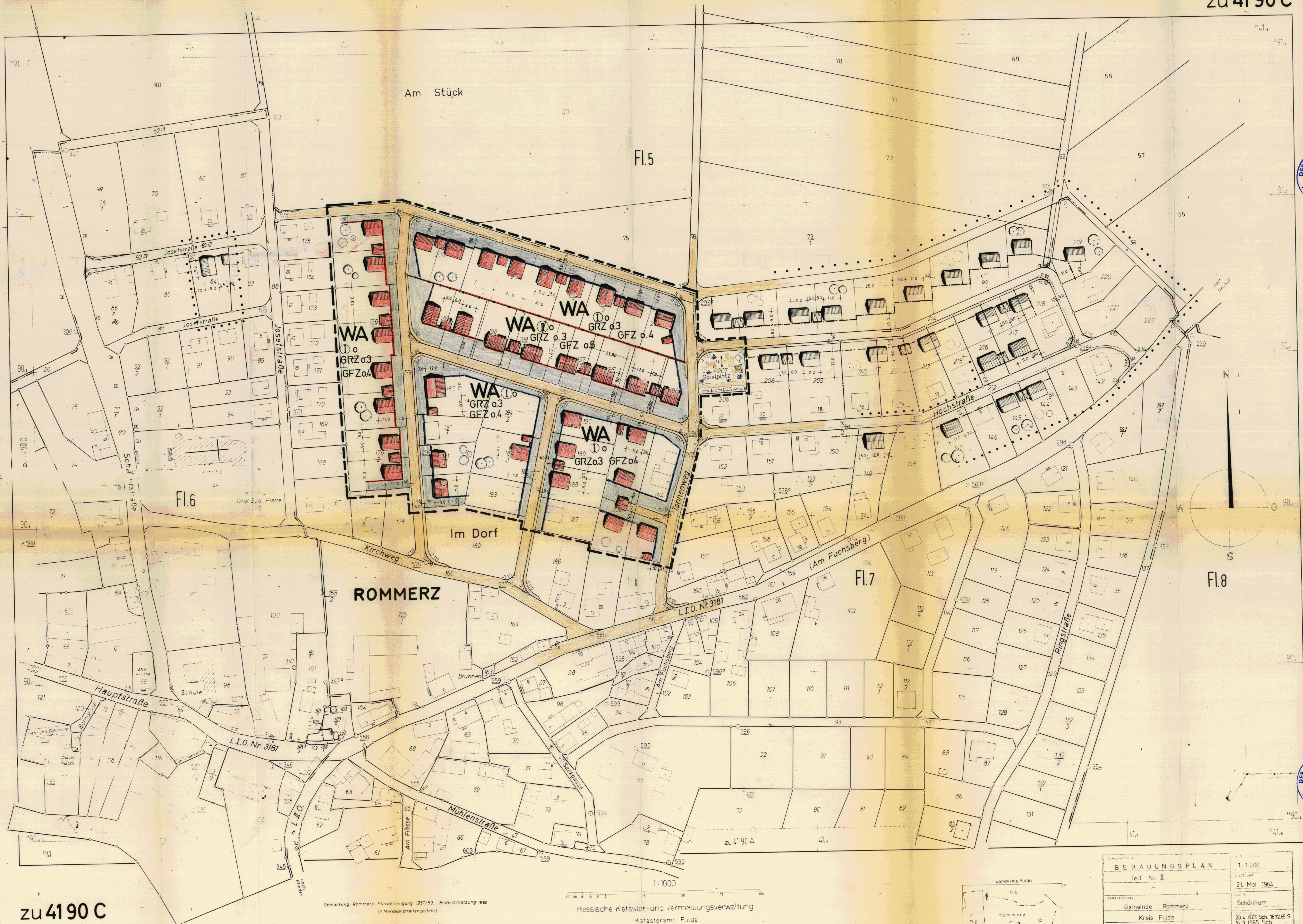




zu 4190 C

zu 4190 C

BEBAUUNGSPLAN		1:1000
Teil Nr. II		Datum
Gemeinde Rommerz		21. Mai 1964
Kreis Fulda		Schönherr
Architekt: BERT NOHR, Fulda		20.4.1965 Sch. 16.12.65 S. 16.3.1965 Sch.
Friedrichstraße 1		2

Festsetzung und Zeichenerklärungen:

zum Bebauungsplan Nr. 2 vom 21. Mai 1964 der Gemeinde Rommerz.

1.) Wirkungsbereich

Die folgenden Festsetzungen finden Anwendung auf das im Bebauungsplan Nr. 2 vom 21. Mai 1964 durch eine gestrichelte Linie umrandetes Gebiet. Der Bebauungsplan Nr. 2 ist als Fortführung zum Bebauungsplan Nr. 1 anzusehen.

2a) Art der baulichen Nutzung

WA Allg. Wohngebiet

2.) Mass der baulichen Nutzung

I bzw. II geschossige Bauweise

bei 1 gesch. Bauweise

GRZ 0,3

GFZ 0,4

bei 2 gesch. Bauweise

GRZ 0,3

GFZ 0,6

3.) Bauweise

3.1. Offene Bauweise

3.2. rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig

3.3. Nebengebäude dürfen eine Bauverkörperung von 3,0 m an der Aussenwand nicht überschreiten.

3.4. Die dargestellten Gebäude sind hinsichtlich ihrer Firststrichtung und Geschossigkeit einzuhalten, jedoch nicht in Stellung und Abmessung.

4.) Einfriedigung

4.1. Falls Vorgarteneinfriedigungen neu errichtet werden, dürfen diese nicht höher als 80 cm sein.

4.2. Seitliche und rückwärtige Grenzen dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden.

4.3. Kellergaragen sind nicht zulässig.

5.) Vorgärten

Die Vorgärten dürfen an Straßeneinmündungen nicht mit sichthindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Zeichenerklärung

- 6.)
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Grenze zwischen Gebieten versch. Bebauung
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Baulinie

Baugrenze

vorhandene Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze (nicht verbindlich)

1 geschossig, Dremel bis 0,80 m zulässig
Dachneigung 42° - 46°

2 geschossig, zwingend, Dremel bis 0,30 m
zulässig. Dachneigung 30° - 35°.

Gebäudehöhe 6,5 m talseitig über Gelände
nicht überschreiten

vorhandene Bebauung

Kinderspielplatz

Garagen sind - auch bei Festgesetztem

Bauwerk - an der Nachbargrenze zulässig.
Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau-N.V.O. über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentl. Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Sie sind als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen, an der gemeinsamen Grenze. Flachdach 10 % Gefälle, Ausnahmen sind möglich.

7.) Die Baugrenze parallel dem Gemeindegeweg 201 kann bis auf 3,0 m unterschritten werden.

BEBAUUNGSPLAN

MASSSTAB 1 : 1000

Fulda, den 21. Mai 1964

Aufstellungs- u. Genehmigungsvermerke

8.) Dem Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am

7. Mai 1965 beschlossen.



Der Bürgermeister

9.) Der Planentwurf hat in der Zeit vom 11.5.1965 bis 18.6.1965 öffentlich ausgelegen.



Der Bürgermeister

10.) Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BAug von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.7.1965 beschlossen worden.



Der Bürgermeister

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

am 21. Feb. 1966



Regierungspräsident

12.) Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind am 18.7.1965 Ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Der Bürgermeister

Die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes ist von der Gemeinde am 18.7.66 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Rommerz Krs. Fulda

BBPL. NR. 2.